



FRAKTION IM RAT DER STADT KAMEN

Stadt Kamen
Herrn Hermann Hupe
Rathausplatz 1

59174 Kamen

Kamen, 18. Oktober 2013

ÄNDERUNG DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT KAMEN

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hupe,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen beantragt für Sitzung des Betriebsausschusses am 4. November 2013 als zuständigen Fachausschuss den oben genannten Tagesordnungspunkt und bittet um Beratung und Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

1. Der Betriebsausschuss der Stadt Kamen beschließt, dass die derzeitige Frist zur Durchführung von Funktionsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen (§ 17a „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ Abs. 2 der gültigen Entwässerungssatzung) bis zum 31. Dezember 2023 ersatzlos aufgehoben wird. Für die Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen gelten ausschließlich die Errichtungs- und Betreiberpflichten gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz NRW.
2. Der Betriebsausschuss beauftragt die Verwaltung der Stadt Kamen, die Entwässerungssatzung der Stadt Kamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2011 unter Berücksichtigung der Ziff. 1 dieses Beschlusses und der geänderten Rechtslage im Land Nordrhein-Westfalen zu überarbeiten. Der Entwurf der Entwässerungssatzung wird dem Rat der Stadt Kamen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung:

Seit dem Frühjahr 2013 gelten in Nordrhein-Westfalen geänderte Vorschriften für die Dichtheitsprüfung bei privaten Hausanschlüssen. Der Landtag beschloss, dass außerhalb von Wasserschutzgebieten nur Abwasserleitungen die zur Fortleitung von industriellen oder gewerblichen Abwässern dienen pflichtig bis spätestens zum 31. Dezember 2020 geprüft sein müssen.

Zur Ausführung der geänderten Rechtslage lag seit dem Frühsommer 2013 ein Verordnungsentwurf zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen vor. Dieser Verordnungsentwurf berücksichtigte bereits die enggefassete Auffassung des Landtages Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die künftige Durchführung der Funktionsprüfungen.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Kamen hatte – vor dem Hintergrund der Beschlusslagen des Landtages – für die Sitzung des Betriebsausschusses am 17. Juni 2013 einen verwaltungsseitigen Bericht

zur „Umsetzung der Dichtheitsprüfung in Kamen“ beantragt, damit die Verwaltung die örtliche Politik frühzeitig bei der Gestaltung der Entwässerungssatzung mitnimmt.

Der Landtag hat nun am 18. Oktober 2013 die Rechtsverordnung ohne weitere Änderungen beschlossen. Da bisher eine Beteiligung der Politik durch die Verwaltung nicht wie von der CDU gewünscht erfolgt ist, legen wir Ihnen nun einen konkreten Antrag zur Aufhebung der Prüffristen bei privaten Abwasserleitungen in Kamen vor. Die ursprüngliche Fristverlängerung von 2015 auf 2023 in Kamen war aus Sicht der CDU-Fraktion sowieso rechtlich fragwürdig, weil die Verwaltung die Voraussetzungen zur Fristverlängerung damals wie auch in der Zwischenzeit nicht geschaffen hat.

Eine Prüfung soll nach Auffassung der CDU nur noch dann vorgenommen werden, wenn die Stadt Kamen eh die öffentliche Kanäle saniert. Die einseitige Belastung mit Dichtheitsprüfungen bis 2020 für Industrie und Gewerbe kommt vom Landesgesetzgeber. Diese erneute Belastung für unsere heimische Wirtschaft können wir durch das Setzen von städtischem Recht nicht verhindern.

Die Prüffristen bei privaten Abwasserleitungen können nur von dem Kamener Stadtrat aufgehoben werden, da dieser die Prüffristen per Satzung festgelegt hat. Der Landesgesetzgeber hat hier keinerlei Durchgriffsrechte auf die Stadt Kamen – dies zur rechtlichen Klarstellung für die Kamener Verwaltung.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL
Fraktionsvorsitzende